

zung beauftragten Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und bestätigt die Bestellung. Die bestätigte Bestellung gilt als Grundlage für den Vertragsabschluß zwischen dem Bedarfsträger und dem mit der Lieferung beauftragten Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb.

(2) Die Materialzuweisungen an Bedarfsträger der privaten Industrie und des Handwerks erfolgen über die Industrie- und Handels-Kammer bzw. Bezirks-Handwerkskammern mit vorgeschriebenem Stempelaufdruck (vgl. Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. d der Anordnung vom 15. Mai 1956).

(3) Bei Kleinstmengen bis zu 15fm/sfm können die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe den örtlichen volkseigenen und genossenschaftlichen Handel und, falls erforderlich, den privaten Handel mit der Lieferung dieser Mengen beauftragen.

§ 4

Vorlage der Bestellungen

(1) Über den Quartalsbedarf sind für die mit einem Kontingent zugeteilten Mengen acht Wochen vor Quartalsbeginn von den Bedarfsträgern mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Lieferverträge abzuschließen. Es ist anzustreben, über die Jahresmengen Lieferverträge abzuschließen.

(2) Die Reserven der Kontingenträger der zentralgeleiteten Wirtschaft sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, Absatzabteilung, auf die Quartale aufzuschlüsseln und acht Wochen vor Quartalsende aufzulösen.

(3) Die Reserven der Plankommissionen bei den Räten der Bezirke sind im Einvernehmen mit der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, Referat Absatz, auf die Quartale aufzuschlüsseln und acht Wochen vor Quartalsende aufzulösen.

§ 5

Lieferung von Birkenstammholz und Derbholzpfählen aus Laubholz

(1) Aus der Position „Stammholz, Sägeholz einschließlich Gerüststämmen, insbesondere Laubholz“ können alle Bedarfsträger Birkenstammholz (Güteklassen A, B, C und C+) ab Wald ohne Bezugsberechtigung ab 1. Januar 1957 beziehen. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, in diesem Sortiment den Lieferplan zu überziehen. Verkäufe aus dem Privatwald müssen von dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb genehmigt werden.

(2) Aus der Position „Sonstiges Schichtnutzderbholz-Laub“ können alle Bedarfsträger Derbholzpfähle (Eiche, Buche, sonstiges Laubholz) aller Stärkegruppen und Kurven-, Knie- und Krummhölzer ab Wald ohne Bezugsberechtigung ab 1. Januar 1957 beziehen. Verkäufe aus dem Privatwald müssen von dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb genehmigt werden. Der Lieferplan kann in diesen Gebrauchsortimenten nach eigenem Ermessen überzogen werden.

(3) Derbholzpfähle aus Nadelholz sind weiterhin kontingentiert.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft

Berlin, den 22. Dezember 1956

^{Mc}
Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die Errichtung des Instituts für Textil- maschinen.

Vom 17. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird das Institut für Textilmaschinen errichtet

(2) Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch ein Statut (siehe Anlage) geregelt

§ 2

Das Institut ist Haushaltsorganisation; Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushalts des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft

Berlin, den 17. Dezember 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
A p e l

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts für Textilmaschinen

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Institut für Textilmaschinen ist juristische Person. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Textilmaschinen hat grundlegende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Textilmaschinenbaues in konstruktiver und fertigungstechnischer Hinsicht durchzuführen und die Ergebnisse seiner Arbeit dem gesamten Industriezweig nutzbar zu machen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Zweckforschungen, Entwicklung und Erprobung von Funktionsmustern zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Neuentwicklungen.
- b) Fachliche Anleitung und Kontrolle zu den technisch-wissenschaftlichen Forderungen für die neuen Themen des Forschungs- und Entwicklungsplanes sowie Ausarbeitung von technologischen Forderungen für neu zu entwickelnde Textilmaschinen.
- c) Technisch-wissenschaftliche Prüfung und Abnahme der Fertigungsmuster im Prüffeld bzw. durch Versuchingenieure in den Produktionsbetrieben.